

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Hand in Hand in Ickelheim



Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort.....	
2. Rechtliche Einordnung.....	
3. Ziele des Kinderschutzkonzeptes in der Kindertagesstätte Hand in Hand.....	
4. Personalführung.....	
4.1 Einstellungsverfahren.....	
4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags.....	
4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche.....	
4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	
4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision.....	
4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	
4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall.....	
4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht.....	
4.9 Aufarbeitung.....	
5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	
5.1 Überblick über mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung.....	
5.2 Entwicklung der kindlichen Sexualität und sexualisierte Gewalt.....	
5.2.1 Was bedeutet kindliche Sexualität?.....	
5.2.2 Kindliche Sexualentwicklung im pädagogischen Alltag bezogen auf unsere Kindertagesstätte.....	
5.2.3 Sexuelle Gewalt unter Kindern.....	
5.2.4 Sexueller Missbrauch.....	
5.3 Direkte und indirekte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung.....	
5.4 Gewährleistung der Grundbedürfniserfüllung speziell in unserer Kindertagesstätte.....	
6. Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Kindertagesstätte Hand in Hand.....	
6.1 Verantwortung des Trägers.....	
6.2 Verantwortung der Leitung.....	
6.3 Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter*innen.....	
7. Handlungsschritte und Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	

7.1 Außerinstitutionell – Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld...

7.2 Innerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene in der Kindertagesstätte.....

1. Vorwort

Kinderschutz bedeutet auf die Rechte und Grenzen der Kinder zu achten und diese zu respektieren!

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder in der Kindertagesstätte steht für uns als pädagogisches Personal an erster Stelle. Das vorliegende Konzept beschreibt die konkrete Umsetzung des Kinderschutzes und die Einhaltung des Kindeswohls in der Kindertagesstätte Hand in Hand.

2. Rechtliche Einordnung

Auszug aus § 8 b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Es ergibt sich eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger aus dem § 47 SGB VIII. Hier wird die Meldepflicht bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines zu betreuenden Kindes beschrieben.

Auszug aus § 47 SGB VIII, Meldepflichten:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

In Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls nach § 8 b SGB VIII ergibt sich ein sogenannter Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten. Dieser ist speziell unter Absatz (4) im § 8 a SGB VIII verankert.

Auszug aus § 8 a Absatz 4 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

3. Ziele des Kinderschutzkonzeptes in der Kindertagesstätte Hand in Hand

Die Einhaltung des Kindeswohles ist wohl das wichtigste Ziel in der pädagogischen Arbeit. Jörg Maywald fasst in seiner Definition von „Wohl des Kindes“ knapp zusammen, was aufs Kindeswohl ausgerichtete Handeln bedeutet.

Wohl des Kindes: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“*

<https://weimarerland.de/bildung/start/sport/pdf/PraesentationKindeswohl.pdf>

Hieraus ergeben sich folgende Ziele:

- ❖ Die Mitarbeiter der Einrichtung wahren in der Umsetzung des Schutzauftrages die nötige Transparenz nach außen. Zudem werden alle beteiligten und betroffenen Personen mit einbezogen.
- ❖ Die zu betreuenden Kinder unserer Kindertagesstätte werden davor geschützt in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt zu werden, wie zum Beispiel Vernachlässigung, Misshandlung oder seelischer und/oder körperlicher Gewalt.
- ❖ Dem pädagogischen Personal ist bewusst, dass Gefahren für die Kinder aus ihrem direkten sozialen Umfeld oder auch in der Kindertagesstätte entstehen können. Zudem stellen sie den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII sicher und setzen diesen dementsprechend in ihrem pädagogischen Handeln um.
- ❖ Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger nur Mitarbeiter, welche fachlich und persönlich geeignet sind. Dies geschieht nach § 72 a SGB VIII. So wird von jedem

beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG als auch eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

4. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch soll der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert werden.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** soll z.B. thematisiert werden:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung bzw. unserem Verhaltenskodex?

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die Vorlage **eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur

Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 181a Zuhälterei	§ 234 Menschenraub
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 235 Entziehung Minderjähriger
	§ 236 Kinderhandel

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Ausfertigung des Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung soll für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2, SEJ und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne **des inklusiven Ansatzes** ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollen per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll.

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitenden-Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sind zu unterschreiben.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Sind diese Personen über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) in unserem Haus tätig bzw. hospitieren und gleichzeitig mit Kindern arbeiten, ist ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. **(Ausnahme für Schüler*innen die aufgrund ihres Alters noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können).**

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision


Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.


Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung** und **Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.


Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

 Mindestens einmal **jährlich** findet in der Regel ein/e verbindliche/r **Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung** für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

 Empfohlen wird eine jährlich eine Team-Sitzung unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk; z.B. des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und/oder der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KOKI) zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ (s.u.)

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der **Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung**, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wird.

 Das Erstellen und Diskutieren eines **Verhaltenskodex** für die Einrichtung ist auch ein Thema für die **Erziehungspartnerschaft** und kann im Rahmen einer Elternveranstaltung den Einstieg in **die gemeinsame Rückmelde-, Beschwerde- und Fehlerkultur sein.**

Auf dieser Basis macht es Sinn, dass Teams für ihre Einrichtung eine entsprechende **Selbstverpflichtung entwickeln.**

4.7. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer der/die **Dienstvorgesetzte zu informieren!**

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. **Mitarbeitende** sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im Landeskirchenamt und der Verwaltungsstelle des Dekanats sollten dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitenden-Vertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Verwaltungsstelle des Dekanats	Personalabteilung Tel.: 09842/95095-0 E-Mail: personal.vst-uffenheim@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:¹

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns

¹ siehe hierzu auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019)

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

4.9 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

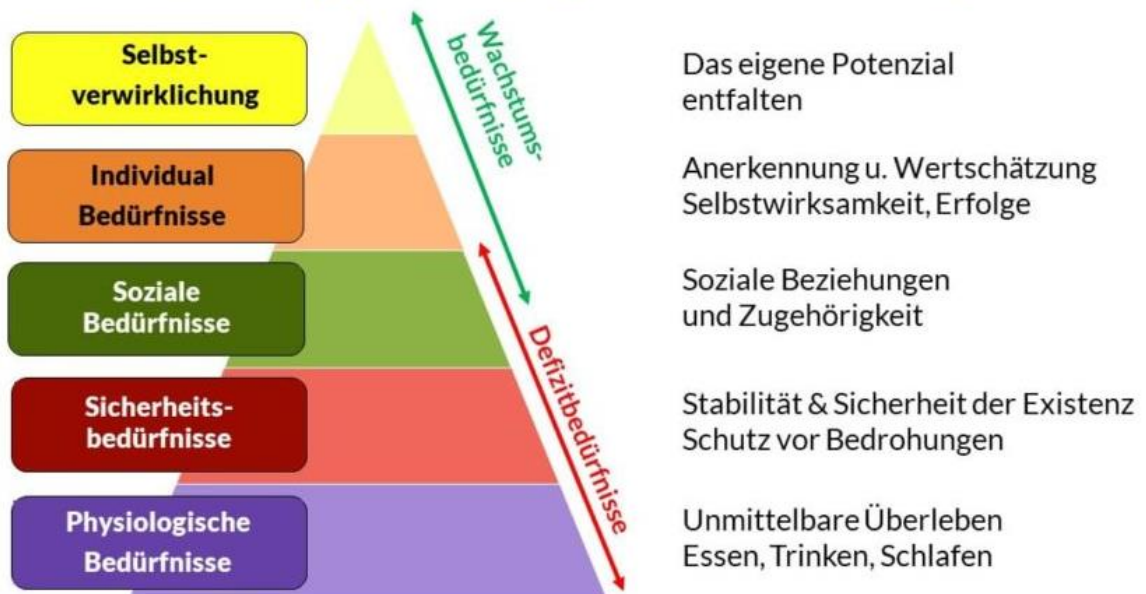
5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Schutz und **Förderung** der **uns anvertrauten Kinder**. Dies beides umfasst der Begriff Kindeswohl.

Durch eine ausreichende Befriedigung der Grundbedürfnisse, können sich die Kinder seelisch, körperlich und geistig gut entwickeln. Dadurch bauen sie ihrem Alter entsprechende Fertigkeiten und Fähigkeiten weiter aus. Sind die Aspekte des Schutzes und der Förderung gegeben, können wir davon ausgehen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist oder wird.

Zur anschaulichen Darstellung, hier die Grundbedürfnisse nach Abraham Maslow:

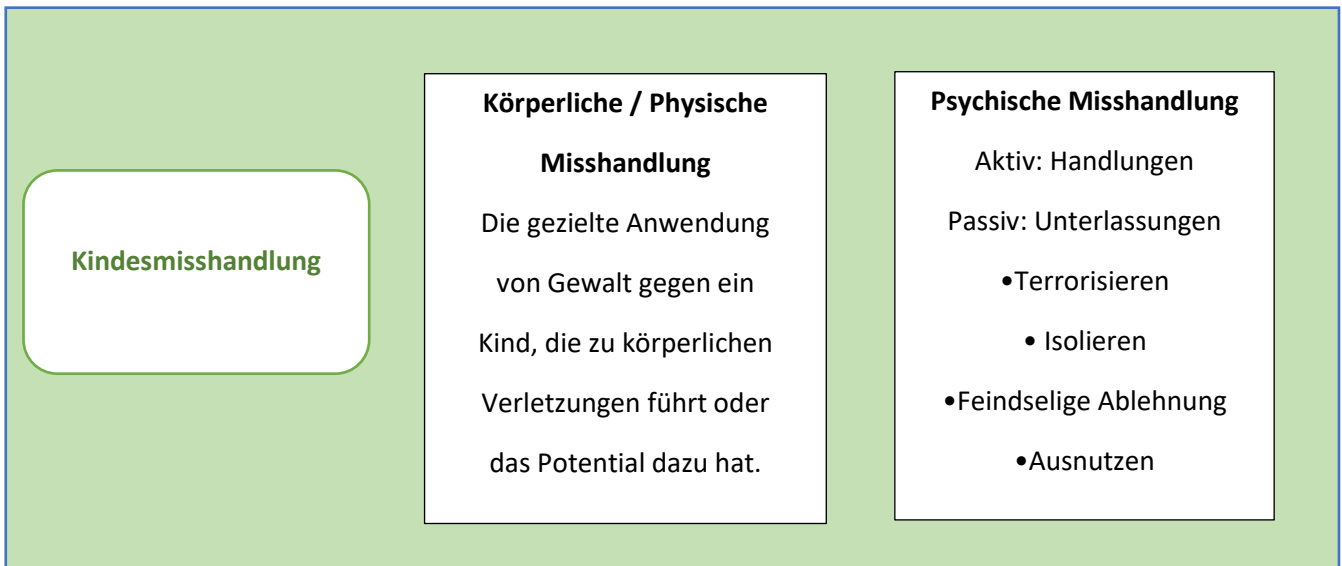
Bedürfnispyramide (nach A. Maslow)



2

Um die Gewährleistung des Kindeswohls sicher zu stellen, ist es hilfreich, von den oben beschriebenen Bedürfnissen als Menschenrecht der Kinder auszugehen.

5.1 Überblick über mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung



² <https://www.eudaimonic.at/blog/beduerfnispyramide-maslow-reloaded/>

Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung

(Unterlassung)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung

Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

Unterlassene Fürsorge

- Physische Vernachlässigung (Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung)
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Zunächst gilt:

- je länger eine Mangelerfahrung oder ausbleibende Bedürfnisbefriedigung erfolgt,
- desto größer können die Auswirkungen auf den Entwicklungsstand eines Kindes sein.

Da jüngere Kinder altersbedingt, nicht in der Lage sind Defizite eigenständig zu kompensieren, gelten sie als gefährdeter als beispielsweise Schulkinder.

5.2 Entwicklung der kindlichen Sexualität und sexualisierte Gewalt

Ein besonders sensibler Bereich ist die Arbeitssituation in den Kindertagesstätten, aufgrund der besonderen Nähe zu den uns anvertrauten Kindern. Geprägt durch Vertrauens- und Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern sind pädagogische Fachkräfte Rollenvorbilder und tragen eine erhöhte Verantwortung. Verstärkt durch die stetige Zunahme von Sexualdelikten an Kindern und der daraus resultierenden medialen Präsenz müssen wir uns als Kindertagesstätte mit dem Thema „Kindliche Sexualität“ intensiv beschäftigen.

5.2.1 Was bedeutet kindliche Sexualität?

Bereits von Geburt an bzw. pränatal vorhanden ist die kindliche Sexualität. Demzufolge entdecken und erforschen Babys und Kleinkinder ihre Umwelt mit all ihren Sinnen. Dies geschieht mit Hilfe ihres Körpers. Sie berühren, begreifen und stecken beispielsweise Dinge in den Mund. Durch Entdecken und Ausprobieren spüren sie empfindliche Körperstellen und -öffnungen.

Im Kindergartenalter setzen sich Kinder verstärkt mit ihren Geschlechterrollen auseinander. Hierbei entdecken die Kinder, dass sie ein Mädchen oder ein Junge sind und vergleichen sich dementsprechend miteinander.

Wichtig!: Kindliche Sexualität:

- ist reichhaltig und kennt viele unterschiedliche Formen sinnlichen Erlebens.
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität.
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung.
- ist gekennzeichnet durch Neugier, Spontanität, und Unbefangenheit.

5.2.2 Kindliche Sexualentwicklung im pädagogischen Alltag bezogen auf unsere Kindertagesstätte

Die Entwicklung der Körperwahrnehmung schulen wir durch bewusst angebotene Materialien bzw. eingerichtete Ruhecken, bei denen Kinder wichtige Körperempfindungen sammeln können.

Erfahrungen und Materialien können zum Beispiel sein:

- Fingerfarben
- Wühlwannen
- Massageutensilien
- Barfuß laufen
- Barfußparcours
- Kuschneln

Durch diese Erfahrungen lernen die Kinder ihre eigenen Gefühle, Grenzen und Bedürfnisse kennen und setzen sich damit auseinander. Eine bewusste Körperwahrnehmung macht Kinder stark und durch diese Stärke lernen sie, für sich Grenzen in Bezug auf ihren eigenen Körper zu setzen.

Wir akzeptieren in unserer Einrichtung eine sexualfreundliche Atmosphäre und sprechen mit den Kindern über wichtige und immer wiederkehrende Themen. Dadurch erleben die Kinder in unserer Kindertagesstätte, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Außerdem achten wir darauf, das Schamgefühl eines jeden Kindes zu respektieren und beantworten den Kindern wahrheitsgemäß und altersangemessen Fragen zu Gefühlen, Liebe, Freundschaft, Fortpflanzung, Familienmodellen oder Geschlechterrollen. Wir achten darauf die fachlich richtigen Begriffe für Körperteile und Genitalien (z. B. Penis und Scheide) zu verwenden.

Die weitläufigste bekannte Form vom Erkunden des eigenen und des fremden Körpers ist das „Doktorspiel“. Hierbei erforschen die Kinder das andere Geschlecht und versichern sich, ob sie genauso aussehen. Dass währenddessen schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl. Wichtig ist, dass „Doktorspiele“ nichts mit dem Begehren eines Erwachsenen oder Heranwachsenden zu tun haben, sondern rein in der kindlichen Natur bzw. Neugier begründet liegen.

Folgende Regeln bzw. Richtlinien sind in unserer Kindertagesstätte einheitlich im Team beschlossen worden:

- Oberstes Gebot ist Freiwilligkeit – niemand tut etwas gegen den Willen eines Anderen.
- Es wird nicht in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po) eines anderen Kindes hineingesteckt.
- Ein „STOP“ oder „NEIN“ eines anderen sind zu akzeptieren.
- Das pädagogische Personal beobachtet diese „Doktorspiele“ sensibel und greift gegebenenfalls unverzüglich ein.

5.2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Es wird von einem sexuellen Übergriff gesprochen, sobald sich ein Kind an einem anderen Kind sexuell vergeht.

Durch Beobachtungen und Gespräche mit den Kindern können wir das Risiko für Übergriffshandlungen zwar minimieren, jedoch kann es beabsichtigt oder unbeabsichtigt beim Spielen, Ausprobieren und Forschen zu Grenzverletzungen unter Kindern kommen.

Äußern können sich Grenzverletzungen bzw. sexuelle Übergriffe zum Beispiel in orale, vaginale und anale Penetration durch Gegenstände und Körperteile anderer Kinder. Auch das gezielte Angucken oder Anfassen von Geschlechtsteilen, das Auffordern zum Zeigen der Geschlechtsteile eines anderen Kindes sowie Beleidigungen in sexualisierter Aussprache können Grenzverletzungen darstellen.

Wird das pädagogische Personal Zeuge eines Übergriffs oder von einem Kind direkt auf einen Vorfall hingewiesen werden, sprechen wir mit dem betroffenen und übergriffigen Kind über die Situation. Dabei begegnen wir beiden Kindern mit Wertschätzung und wahren das betroffene Kind vor einer Opferrolle und das übergriffige Kind vor einer Täterrolle. Jedoch müssen wir dem übergriffigen Kind zu verstehen geben, dass es für solch ein übergriffiges Verhalten keine Anerkennung bekommt und eine individuelle Konsequenz erfolgt. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und bei Bedarf beraten.

5.2.4 Sexueller Missbrauch

Definition „sexueller Missbrauch“ allgemein:

Sexueller Missbrauch: „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“³

Man spricht von sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt an Kindern, sobald sich ein Erwachsener oder eine heranwachsende Person an einem Kind sexuell vergeht.

In unserer Kindertagesstätte stellen wir sicher, dass die Kinder sich gut und geschützt entwickeln können. Durch die offene Auseinandersetzung mit dieser Thematik und unserer stetig reflektierenden und weiterbildenden professionellen Arbeit (Besuch von Fort- und Weiterbildungen, Lesen von Fachbüchern und -zeitschriften) stärken wir die Kinder. Wir befassen uns regelmäßig mit Gefährdungsbeurteilungen und möglichen Gefahren (z. B. beim Wickeln, bei Rückzugsräumen der Kinder oder Aufenthalt in Nebenräumen) in und um unserer Einrichtung. Dies tun wir um eine Risikoanalyse zu erstellen und daraus Handlungsmaßnahmen für unsere pädagogische Arbeit ableiten zu können (z. B. sich bei Kollegin abmelden und Türe etwas geöffnet lassen, wenn man mit einem Kind alleine in einen Nebenraum geht, für zum Beispiel ein Eins-zu-Eins-Angebot).

5.3 Direkte und indirekte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Folgende Indikatoren können beispielhaft auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Mithilfe dieser können sich pädagogische Fachkräfte orientieren und weitere Handlungsschritte planen.

Direkte Indikatoren	Indirekte Indikatoren
Unzureichende Kleidung z. B. <ul style="list-style-type: none">• zu enge oder kleine Kleidung• schmutzige und kaputte Kleidung• kein ausreichender Sonnenschutz• keine Schuhe• keine wettergeeignete Kleidung	Soziale Situation der Familie z. B. <ul style="list-style-type: none">• Ängste gegenüber externen Institutionen (Behörden, Ärzte...)• soziale Isolation der Familie (keine Mitgliedschaften in Vereinen, wenig nachbarschaftlichen Kontakte oder Freundschaften)
Mangelnde Hygiene und Gesundheitsfürsorge z. B. <ul style="list-style-type: none">• fehlende Sauberkeitserziehung• Verweigerung von Krankheitsbehandlungen	Familien- und Beziehungssituation z. B. <ul style="list-style-type: none">• Fehlende Bindung zu den einzelnen Mitgliedern der Familie• Trennung und/oder Scheidung der Eltern

³ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Zahn- und Körperhygiene • unbehandelte Wunden • Nichtwahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen • Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und/oder Tod eines Familienmitgliedes • körperliche Gewalt in der Familie • Krankheiten und Suchterkrankungen • Überforderung innerhalb der Familie
<p>Unangepasste Ernährungssituation z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • abwechslungsarme Nahrung • verdorbene oder verschimmelte Nahrung • zu wenig Nahrung und Trinken • Über- und Unterernährung 	<p>Mangelhafte Wohnsituation z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obdachlosigkeit • „Messie-Haushalte“ • unzureichende Platzsituation • gesundheitsgefährdende Wohnbedingung
<p>Keine altersangemessenen Freiräume z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsperren des Kindes • Kontaktverbot zu anderen Kindern • Überbehütung • zu große Verantwortungsbelastung 	<p>Finanzielle Notsituation z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Armut • Verbrauch des Einkommens für spezifische Ausgaben (Drogen, Alkohol ...) • zu geringes Einkommen um Grundbedürfnisse zu sichern
<p>Kaum Bewegungs- und Spielmöglichkeiten z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Spielmaterial • karge bzw. nicht kindgerecht ausgestattete Spiel- und Bewegungsräume • mangelnde Förderung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen 	
<p>Mangelnde emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ablehnenden oder verweigernden Kontakt zum Kind • häufige und verbale Züchtigung des Kindes 	
<p>Unangemessene Schlafsituation z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • unangebrachter Schlafort • ungeregelter Tag- und Nachtrhythmus • fehlende Schlafutensilien • fehlendes Bett und Matratze 	
<p>Ungesicherte Betreuung und Aufsicht z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder alleine lassen (an öffentlichen Plätzen, in der Wohnung, oder in der Nacht) 	

5.4 Gewährleistung der Grundbedürfniserfüllung speziell in unserer Kindertagesstätte

Bedürfnisse der Kinder	Bedürfniserfüllung während des pädagogischen Alltags
<p>Physiologische Bedürfnisse</p> <p>(Hunger, Durst, Schlaf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Brotzeit am Nachmittag) • Wöchentliche Turnstunde • Tägliche Bewegung an der frischen Luft • Frei zugängliche Trinkoasen (Wasser/Tee) • Bedürfnisorientierte Schlafmöglichkeiten • Für ein gutes Raumklima sorgen (lüften/heizen)
<p>Sicherheitsbedürfnisse</p> <p>(Geborgenheit und Schutz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verlässliche Bezugspersonen in der Kita • Gewährung der Aufsichtspflicht • Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention • Begleitung während der alltäglichen und in besonderen Situationen (z. B. Ausflüge, Feste) • Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes • Struktur im Tagesablauf und in den räumlichen Gegebenheiten • Angemessener Umgang mit Krankheiten und Verletzungen
<p>Soziale Bedürfnisse</p> <p>(Zugehörigkeitsgefühl und Freundschaft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration des Einzelnen in die Gruppe (gemeinschaftliche Aktivitäten z. B. Morgenkreis) • Teilhabe ermöglichen • Vermittlung von Werten und Normen • Pflege eines demokratisch-partnerschaftlichen Erziehungsstils • Diverse Kommunikationsformen • Freie Wahl des Spielpartners und/oder gelenkte Zusammenführung von Spielpartnern • Anbieten von sozialen Spielformen (Kreisspiele, Rollenspiele)
<p>Individual Bedürfnis</p> <p>(Anerkennung und Status)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lob und Belohnung • Erziehung zur Selbstständigkeit • Sportliche Wettkampfspiele • Partizipation (z. B. Kinderkonferenzen) • Zutrauen von altersentsprechenden Aufgaben
<p>Selbstverwirklichung</p> <p>(Entfaltung der Persönlichkeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf freie Meinungsäußerung • Erfahrungen zur Selbstwirksamkeit machen können

- Informationsweitergabe an Kinder, wo sie sich beschweren
- Freispielzeit selbst gestalten
- Anbieten von optionalen Aktivitätsangeboten zum Interessenausbau (z. B. freiwillige Teilnahme an Nachmittagsprojekten)
- Angebote zur Prävention (z. B. „Mein Körper gehört mir“)
- Situatives Aufgreifen von Themengebieten jedes einzelnen Kindes

6. Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Kindertagesstätte Hand in Hand

6.1 Verantwortung des Trägers

In der Verantwortung des Trägers obliegt:

➤ **die Personalverantwortung**

Der Träger ist verantwortlich dafür, welche Mitarbeiter*innen in der Kindertagesstätte arbeiten. Jeder Bewerber wird nach § 72 a SGB VIII auf persönliche sowie fachliche Eignung geprüft. Der Träger spricht das Thema Kinderschutz bereits im Einstellungsgespräch an. Unter anderem verlangt er dabei ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG, welches in regelmäßigen Abständen erneut vorgelegt werden muss.

Der Träger stellt sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter über bestehenden Regelungen, Vereinbarungen und Abläufe zum Schutz der Kinder gemäß § 8 SGB VIII unterrichtet werden.

Die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeitenden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen liegt beim Träger. Außerdem sorgt er dafür, dass jährliche Unterweisungen und Belehrungen in Bezug auf Erste Hilfe, Infektionsschutz, Brandschutz und Hygienemaßnahmen erfolgen.

➤ **die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Die Verantwortung, dass in der Kindertagesstätte, die Voraussetzungen auf fachlicher, räumlicher, personeller und wirtschaftlicher Ebene gegeben sind übernimmt der Träger.

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt etabliert er ein Beschwerdemanagement in der Einrichtung. Bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung können sich Kinder, Eltern und Fachkräfte an vom Träger benannte Ansprechpersonen wenden.

6.2 Verantwortung der Leitung

In der Verantwortung der Leitung obliegt:

➤ **der Netzwerkausbau**

Sie sorgt für den Ausbau eines Netzwerkes, welches in Akutfällen zu Rate gezogen werden kann. Außerdem informiert sie ihr Personal über die Netzwerkpartner und sorgt dafür, dass alle die nötigen Kontaktdaten der jeweiligen Netzwerke erhalten.

➤ **der Informationsfluss und die Informationsweitergabe**

Die Leitung stellt dem pädagogischen Personal regelmäßig Informationsunterlagen zur Verfügung und informiert ihre Mitarbeitenden über gesetzliche Neuerungen.

Zusätzlich greift die Leitung die Thematik des Kinderschutzes bei der Mitarbeiterarbeit und in Teambesprechungen auf. Hier gibt sie Raum und Zeit für fachliche Diskussionen.

Regelmäßig gibt sie Informationen an die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte weiter.

➤ **die Organisation der Kindertagesstätte**

Für die Umsetzung der Maßnahmen und Umgangsweisen, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, trägt die Leitung Sorge. Ebenso zählt die Einführung von Beteiligungsverfahren für Kinder dazu. Dies können zum Beispiel Kinderkonferenzen oder demokratische Abstimmungsverfahren sein.

6.3 Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter*innen

In der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter obliegt:

➤ **die Entwicklung einer präventiven Erziehungshaltung**

Der/die pädagogische Mitarbeiter*in baut ein enges Vertrauensverhältnis zu den Kindern auf. Im Vordergrund steht für ihn die Stärkung der Persönlichkeit eines jeden Kindes. Ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und ein adäquates pädagogisches Verhältnis zum Kind sind hierbei entscheidend.

➤ **die gesicherte Weitergabe seiner Beobachtungen**

Der/die pädagogische Mitarbeiter*in handelt bei Beobachtungen und Wahrnehmungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, nach einem gewissen Handlungsschema (siehe 7.).

➤ **die Reflexion des eigenen und fremden Verhaltens**

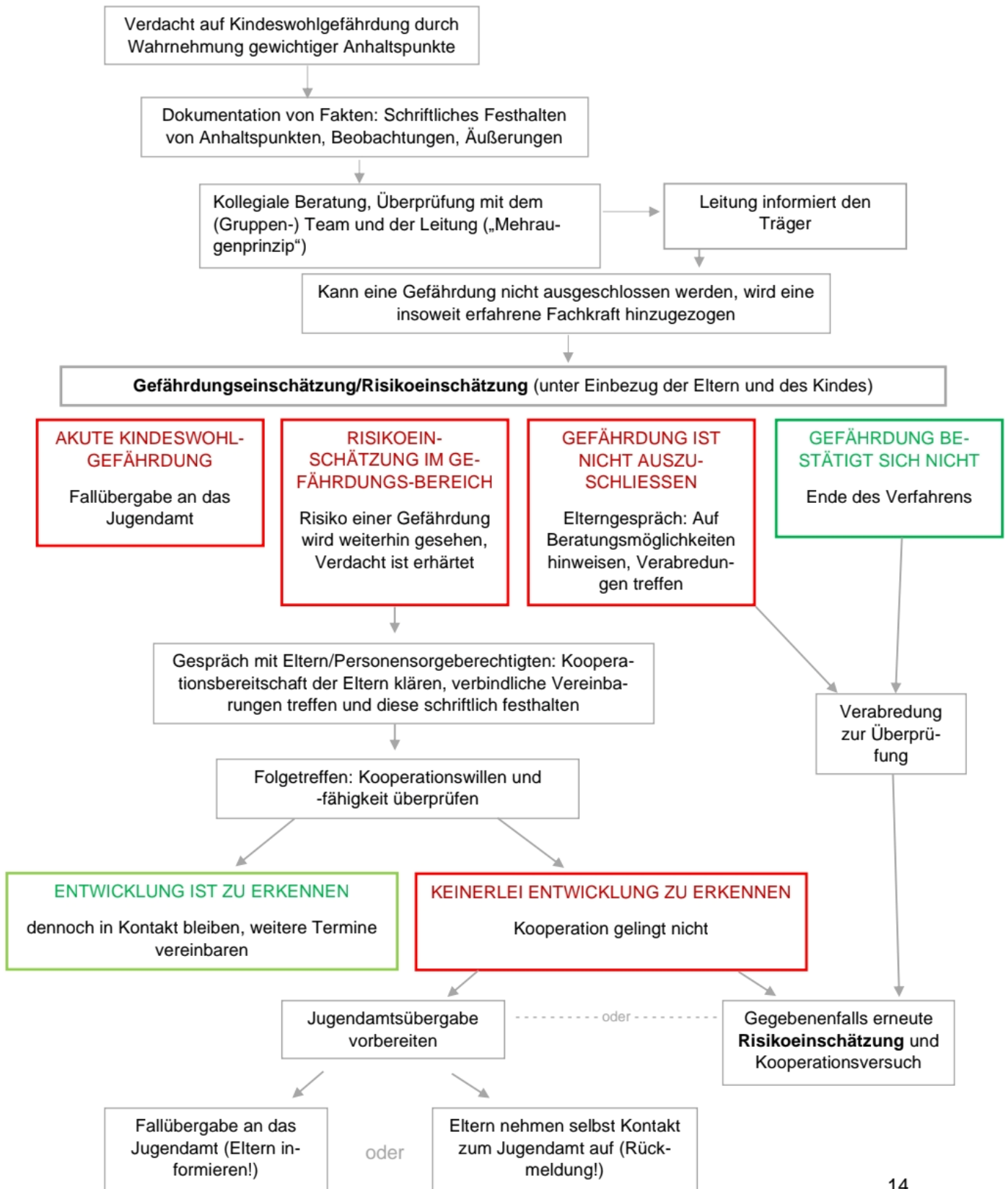
Das pädagogische Personal verpflichtet sich trotz kollegialer Verbundenheit eine professionelle Distanz zu entwickeln, durch die auch Diskrepanzen im pädagogischen

Verhalten angesprochen werden können. Raum dafür bieten Fallbesprechungen und informelle Gespräche.

Unvermeidlich ist die Reflexion des eigenen Verhaltens, um unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu umgehen. Jede/r pädagogische Mitarbeiter*in schärft dadurch seine Wahrnehmung der Grenzen jedes Einzelnen und der uns anvertrauten Kindern.

7. Handlungsschritte und Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7.1 Außerinstitutionell – Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld



7.2 Innerinstitutionell – Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene in der Kindertagesstätte

